

insieme

Eine Schule für alle — so soll es sein

Für Mitglieder von Schulbehörden, kantonalen Erziehungsdirektionen usw.

Die Neuverteilung der Finanzen und Aufgaben zwischen Bund und Kantonen hat die Sonderschulung zur Angelegenheit der Kantone gemacht. Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich erklärt sie zu einem Teil des öffentlichen Bildungsauftrags. Zusammen mit dem Behindertengleichstellungsgesetz fordert diese Vereinbarung die Kantone auf, integrative Schulungsformen den separativen vorzuziehen.

Gemeinsam lernen und leben

Eltern von einem Kind mit geistiger Behinderung wünschen sich, dass ihre Tochter, ihr Sohn am Leben der anderen Kinder im Quartier oder im Dorf teilhat. Als erwachsene Person soll es ein erfülltes Leben mitten in der Gesellschaft führen können, akzeptiert und geschätzt von den Mitmenschen. Mit einer gesonderten Schulung weitab vom Alltag der Kinder in der Nachbarschaft lässt sich dieses Ziel nicht erreichen. Deshalb setzen sich die Eltern dafür ein, dass ihr Kind zusammen mit den anderen Kindern die Regelschule besucht.

Viele Lehrkräfte stehen der Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung skeptisch gegenüber. Ohnehin sind viele stark belastet: Die Heterogenität der Klassen und die zunehmende Gewalt in der Schule sind nur zwei Problemkreise, die bereits Enormes von ihnen verlangen. Andere sind zum Teil reformmüde, wieder andere können sich nicht vorstellen, wie sie ein Kind mit einer geistigen Behinderung fördern könnten. Es kommt auch vor, dass die Integration von Kleinklassen mit der Integration eines Kindes mit geistiger Behinderung verwechselt wird.

Die Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung sind daher in Sorge. Sie sorgen sich, dass ihr Sohn, ihre Tochter zu wenig unterstützt wird

und keine gute Aufnahme erfährt. Die ungenügende Information der anderen Eltern, was Integration ist und wie sie umgesetzt werden kann, lässt sie befürchten, dass es zu halbherzigen Integrationen kommt.

Dabei könnte die **Schule für alle** zum Vorteil von allen Schulkindern und Lehrkräften sein und allen grossen Nutzen bringen. Ihr liegt das Prinzip zugrunde, dass jedes Kind nach seinen Fähigkeiten individuell gefördert wird. Die Lernformen und Unterrichtsmethoden des integrativen Unterrichts eröffnen neue Möglichkeiten, mit der zunehmenden Heterogenität in den Schulzimmern umzugehen. Und gelungene Integrationen zeigen zudem, dass sich das soziale Verhalten der anderen Kinder stärker entwickelt. Hohe Sozialkompetenzen sind eine Schlüsselqualifikation für die Zukunft.

Die Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung wenden sich daher mit fünf Anliegen an die kantonalen Behörden:

Information

Die Lehrkräfte und Schulleitungen müssen wissen, was Integration bedeutet, welche Chance sie bietet und mit welchen Unterstützungen sie rechnen können. Eine **Integrationsfachstelle** soll ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Diese Integrationsfachstelle bietet ihre Dienste aber auch den Eltern an. Sie berät die Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung ebenso wie die anderen Eltern und beantwortet besorgte Fragen. Sie trägt dazu bei, Vorurteile auf allen Ebenen abzubauen.

Schulentwicklung

Ob eine Integration möglich ist oder nicht, darf nicht eine Frage der Integrationsfähigkeit des Kindes sein. Vielmehr ist es die Schule, die sich in die Lage versetzt, ein Kind mit einer Behinderung zu empfangen. Die

Schulen — die Leiterinnen und Leiter, die Lehrkräfte, die SchülerInnen — machen sich auf den Weg. Um diesen Schritt zu wagen, brauchen sie Ermutigung und Unterstützung durch die Behörden.

Rahmenbedingungen

Eine integrative Schule muss räumlich so ausgestattet sein, dass Kinder mit einer Behinderung ihren Platz darin finden. Zu den Rahmenbedingungen gehört aber auch die Möglichkeit, kleinere Klassen einzurichten, sonderpädagogische Massnahmen anzubieten, Personen für eine Assistenz einzustellen, Beratung für den integrativen Unterricht anzufordern, spezielle Unterrichtsmaterialien anzuschaffen und besondere Methoden anzuwenden. Die Ausbildung der Lehrpersonen zielt auf den integrativen Unterricht, für Lehrkräfte, die diese Möglichkeit nicht hatten, gibt es eine fundierte Weiterbildung. Die Behörden können hier im wahrsten Sinne des Wortes Türen öffnen.

Abklärungsverfahren

Mit einem transparenten Abklärungsverfahren stellt der Kanton sicher, dass jedes Kind die Förderung und Unterstützung erhält, die es benötigt. Er bietet Gewähr, dass es seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit entwickeln kann. Die Eltern sind in den Abklärungsprozess einbezogen. Im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich wird ein solches standardisiertes Abklärungsverfahren entwickelt.

Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Das Sonderpädagogik-Konkordat bietet einen gesamtschweizerischen Rahmen für eine gute Sonderschulung. Die Eltern begrüssen diesen Rahmen sehr, stellt er doch sicher, dass es nicht vom Zufall des Wohnorts und dem guten Willen einzelner Personen abhängig ist, dass ihr Sohn, ihre Tochter eine gute Bildung erhält, unabhängig vom Schulort.

Eine Chance für alle

Eine Gesellschaft, in der alle Menschen in Respekt voreinander und in Anerkennung ihrer Verschiedenheit miteinander leben: Eine solche Vision lässt sich nur verwirklichen, wenn Kinder miteinander aufwachsen und gemeinsam lernen. Die Erfahrungen mit Integration zeigen, dass alle von einer **Schule für alle** profitieren.

Es liegt an Ihnen als verantwortliche Behörde, die entscheidenden Schritte in die Wege zu leiten.

Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Bildung und der Wunsch nach Integration werden heute gestützt durch den Art. 24 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Behindertengleichstellungsgesetz.

Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20, Absatz 1 und 2)

Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik nimmt diese Formulierung im Zweckartikel und in den Grundsätzen auf.

Sonderschulkonkordat

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere:

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Art. 4 Grundangebot

1 Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

2 Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Kantone, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Übersicht über das Beitrittsverfahren:

www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/liste_rat_df.pdf

Motivieren Sie Ihren Kanton, dem Konkordat beizutreten!

Integration konkret

Die Schule für alle ist ein visionäres Projekt. Sie zu realisieren, braucht viel. Aber es gibt auch bereits einiges an Unterstützung:

Ein Beispiel gelungener Integration

- Elenas Chance. Eine Schule für alle. Ein Film von Bernard Weber, 50', DVD 2009, Bestellungen: www.artfilm.ch

Kontaktstellen in den Kantonen

- Link zu den Kantonalen Erziehungsdirektionen:
www.educa.ch/dyn/129956.asp

Beratungen

- Rechtliche Beratung: Procap in Ihrer Region oder Procap Schweiz, Olten, Tel. 062 206 88 77, www.procap.ch
- Begleitung, Entlastung und soziale Beratung: Pro Infirmis in Ihrer Region oder Pro Infirmis Schweiz, Zürich, Tel. 044 388 26 26, www.proinfirmis.ch
- Begleitung in Konfliktsituationen: **insieme**, Fachstelle Lebensräume, Bern, Tel. 031 300 50 20, www.insieme.ch
- Bei Fragen der Benachteiligung: égalité handicap, Fachstelle der dok, Bern, Tel. 031 398 50 34, www.egalite-handicap.ch

Schritte zur integrativen Schule

- Ines Boban/Andreas Hinz: Index für Inklusion. Lernen und Teilhaben in der Schule der Vielfalt entwickeln. Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, 2003
- Rahmenrichtlinien für eine Schule für alle www.isf.luzern.phz.ch
- Zurfluh Elisabeth: 20 Jahre Integrationsklassen. Erfahrungen und Ergebnisse, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

